

EDSB: Datenschutzvorkehrungen vor Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

ZD-Aktuell 2012, 02892

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat zum Maßnahmenpaket der Kommission zu offenen Daten Stellung genommen. Dieses Paket beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Erleichterung einer breiteren und innovativen Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (public sector information – PSI). Die Stellungnahme betont den Bedarf an spezifischen Schutzmaßnahmen für den Datenschutz, wenn PSI personenbezogene Daten beinhalten. Sie empfiehlt, dass öffentliche Stellen einen „pro-aktiven Ansatz“ wählen sollten, wenn sie personenbezogene Daten für weitergehende Nutzungen bereitstellen. Dies würde, unter Berücksichtigung von Schutzvorschriften und Bedingungen, ermöglichen, auf Einzelfallbasis Daten im Einklang mit den Datenschutzregeln öffentlich zugänglich zu machen. In seiner Stellungnahme empfiehlt der EDSB u.a. Folgendes:

■ Der Vorschlag sollte vorschreiben, dass die betreffende öffentliche Stelle eine Datenschutzabschätzung durchführen muss, bevor PSI, die personenbezogene

Daten beinhalten, bereitgestellt werden dürfen.

- Die Lizenzbedingungen für die weitere Nutzung von PSI sollten eine Datenschutzklausel enthalten, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Antragsteller müssten demonstrieren – wenn in Anbetracht der Risiken für den Datenschutz notwendig – dass alle Risiken für den Schutz personenbezogener Daten angemessen berücksichtigt sind und dass der Antragsteller die Daten im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht verarbeiten wird.
- Des Weiteren sollten – wenn notwendig – Daten vollständig oder teilweise anonymisiert werden und die Lizenzbestimmungen explizit eine Re-Identifizierung von Individuen und Weiterverwendungen, die betroffene Personen individuell berühren könnten, ausschließen.

Zusätzlich schlägt der EDSB vor, dass die Kommission weitergehende Leitlinien mit einem Fokus auf Anonymisierung und Lizenzierung entwickeln und die Art. 29-Datenschutzgruppe konsultieren sollte.

lichen Prozedere für die Einholung der Zustimmung Kunden in Scharen abhängen kommen könnten. Das Thema ist auch für deutsche Unternehmen mit Kunden in Großbritannien von erheblicher Bedeutung.

1. Britische Umsetzung der RL 2009/136/EG

Mit der Umsetzung der RL 2009/136/EG in britisches Recht und den Lösungsansätzen des ICO hat sich bereits Thürauf (ZD 2012, 24) genauer beschäftigt. In der Praxis waren die Informationen zu den Cookies für den Nutzer häufig im Impressum der Internetseite oder in der Privacy Policy zu finden (Thürauf, a.a.O., S. 25). Der zentrale Punkt der neuen britischen Vorschrift zur Umsetzung der RL 2009/136/EG ist die Einwilligung des Nutzers, die vor dem Setzen eines Cookies auf dem eigenen Computer oder Smartphone einzuholen ist. Die überarbeiteten Vorschriften der Privacy and Electronic Communication Regulations – PECR gelten jedoch lediglich für die Betreiber von Internetseiten, die Angebote für britische Nutzer betreiben. Diese haben gem. Art. 6 Abs. 2 PECR 2011 weiterhin die Nutzer ihrer Internetseite klar und umfassend über die Zwecke der Speicherung von Informationen oder des Zugangs auf diese Informationen zu informieren. Nach dem Erwägungsgrund 66 der RL 2009/136/EG sollten „die Methoden der Information und die Einräumung des Rechts, diese abzulehnen, [...] so benutzerfreundlich wie möglich gestaltet werden.“

Das Kernproblem ist somit, wie die Webseitenbetreiber zur Verwendung eines Cookies die Einwilligung des Nutzers einholen sollen. Sind diese Anforderungen sowohl an Aufklärungs- als auch an Zustimmungspflichten nicht erfüllt, so dürfen nach Art. 6 Abs. 1 PECR 2011 keine Informationen auf dem Endgerät eines Nutzers gespeichert werden. Allerdings gilt keine Einwilligungspflicht beim Platzieren sog. „strictly necessary cookies“. Diese werden zur Erhebung unbedingt erforderlicher Daten verwendet, um den vom Nutzer gewünschten Dienst erbringen zu können. Für solche Cookies stellt Art. 6 Abs. 4 PECR 2011 basierend auf der EU-Richtlinie folgende Ausnahmeregelung auf: „The requirements of Art. 6 (1) PECR [2011] shall not apply to the technical storage of, or access to, information

Axel Spies / Mira Vinke UK: Neue Cookie-Leitlinien der Internationalen Handelskammer – Verwirrung jetzt perfekt?

ZD-Aktuell 2012, 02861

Es scheint schon eine Ewigkeit her zu sein: Am 25.5.2009 veröffentlichte die EU die RL 2009/136/EG, die in der EU besonders wegen ihrer Änderung des Art. 5 Abs. 3 der RL 2002/25/EG maßgeblich für die weitere Zukunft der Cookies im Internet ist. Danach dürfen Cookies nur noch dann im Endgerät des betreffenden Nutzers platziert werden, sofern dieser seine Zustimmung erteilt hat. Von dieser Regel gibt es nur enge Ausnahmen. Besagte RL hätte gem. Art. 15a Abs. 1 der RL 2002/136/EG bis zum 26.5.2011 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht übernommen werden müssen. Allerdings haben bisher nur wenige Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig umgesetzt.

Zu diesen wenigen Staaten zählt Großbritannien, das am 26.5.2011 die Vorschrift

umgesetzt hat. Die betroffenen Webseitenanbieter haben jedoch ein Jahr Gnadenfrist, um diese Regelungen praktisch umzusetzen. Dabei beruhen die britischen Vorschriften zur Umsetzung der RL auf den Lösungsansätzen des Information Commissioner's Office (ICO), dem britischen Datenschutzbeauftragten. Am 13.12.2011 veröffentlichte das ICO Leitlinien zum Verständnis und zur Anwendung dieser neuen Vorschriften in seinem ergänzten Leitfaden „Guidance on the New Cookies Regulations.“ Für die Umsetzung ist besonders kritisch, wie die Zustimmung des Besitzers des einzelnen PC oder Smartphones eingeholt werden soll. Dies ist auch juristisch brisant, da viele Unternehmen (mit guten Gründen) befürchten, dass ihnen bei einem umständ-

(a) for the sole purpose of carrying out or facilitating the transmission of a communication over an electronic communications network; or
(b) where such storage or access is strictly necessary for the provision of an information society service requested by the subscriber or user."

Ansonsten besteht die Pflicht zur Einholung der Einwilligung im Prinzip sowohl beim erstmaligen Setzen eines Cookies als auch beim Aufrufen eines bereits gesetzten Cookies auf dem Endgerät des Nutzers. Diese Funktion, bei der der Endverbraucher explizit die Erhebung spezifischer Daten durch Internetbetreiber bestätigen muss, wird als Opt-in-Verfahren bezeichnet.

Um dem Nutzer die neuen Vorschriften zu den Cookie-Bestimmungen näher zu bringen, veröffentlichte das ICO in seiner Konsultation im Dezember 2011 diverse Lösungsansätze zum Einholen der notwendigen Zustimmung des Nutzers und Vorschläge zur praktischen Umsetzung (*Thürauf, a.a.O., S. 27*). Dabei macht das ICO die Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen von 2003 und 2011 deutlich, definiert einige wichtige (nicht alle) Begriffe in diesem Zusammenhang und zeigt die Ausnahmen der Vorschriften auf.

2. „ICC UK Cookie Guide“: Neue Kategorisierung der Cookies

Anscheinend sind diese ICO-Leitlinien für die Industrie alles andere als ausreichend. Anfang April 2012 erschienen die rechtlich nicht bindenden Leitlinien der *International Chamber of Commerce* (ICC) als „ICC UK Cookie Guide“ zum Zwecke der Kommentierung der ICO-Leitlinien. Bei der ICC handelt es sich um die internationale Handelskammer, die zur Förderung und Verbesserung des Welthandels beiträgt und deren Ziel die Harmonisierung und Liberalisierung von internationalen Handelsverfahren ist, um einen freien und fairen internationalen Wettbewerb zu garantieren. Das ICO unterscheidet die Cookies anhand ihres Zwecks, doch es nimmt keine konkrete Kategorisierung in spezifische Gruppen vor. Hinsichtlich dieses Aspekts führt der „ICC UK Cookie Guide“ die Debatte weiter, denn das Dokument unterteilt die Cookies nach ihrer Art und dem Zweck ihrer Verwendung in vier Kategorien. Die ICC gibt für jede Kategorie praxisorientierte Beispiele, um die

Einteilung benutzerfreundlicher zu gestalten. Nachdem der jeweils Betroffene die Kategorie des Cookies bestimmt hat, kann er theoretisch anhand der ICC-Leitlinien ermitteln, ob eine Einwilligungs-pflicht besteht oder nicht.

3. Kategorien der Cookies

■ **Strictly necessary cookies:** Der Einsatz der „strictly necessary cookies“ ist „unbedingt erforderlich“ (so die Formulierung in der EU-Richtlinie), um einen vom Nutzer angeforderten Dienst zu ermöglichen. Dieser Cookie muss dabei im engen Zusammenhang mit dem vom Nutzer gewünschten Dienst stehen. Ein „strictly necessary cookie“ wird z.B. dann platziert, wenn der Nutzer an eine bereits getätigte Aktion erinnert werden soll, sobald er auf die entsprechende Seite zurückgeht.

■ **Performance cookies:** Die sog. „performance cookies“ sammeln Informationen darüber, wie die Nutzer die Webseite nutzen, z.B. wie oft eine Webseite besucht wurde. Mittels dieser Cookies werden keine Informationen gespeichert, die den jeweiligen Nutzer identifizieren. Sie werden nur für den Zweck verwendet, um die Webseite zu verbessern.

■ **Functionality cookies:** Damit bereits getroffene Auswahlentscheidungen, etwa hinsichtlich des Nutzernamens, der Sprache oder der Region, dem Nutzer im Gedächtnis bleiben, verwendet der Internetanbieter „functionality cookies“. Diese Informationen werden genutzt, um den Nutzer über das lokale Wetter oder hiesige Verkehrsbedingungen zu informieren.

■ **Targeting or advertising cookies:** In die vierte Kategorie fallen die „targeting or advertising cookies“. Diese werden zu Werbezwecken angewendet, die auf die Interessen des Nutzers zugeschnitten sind. Die Daten über den Besuch eines Nutzers auf einer Webseite werden mit anderen Internetanbietern geteilt, um den Erfolg einer Werbekampagne zu erhöhen.

4. Erfordernis einer Zustimmung des Nutzers

Anhand der Kategorisierung lässt sich feststellen, welche Cookies nach Art. 6 Abs. 4 PECR 2011 eine Zustimmung des Inhabers des Computers oder des Smartphones erfordern und welche nicht. Die „targeting or advertising cookies“, die In-

formationen über die Interessen der Nutzer erheben und diese zu Werbezwecken der Internetanbieter an Dritte weitergeben, benötigen immer die Einwilligung des Nutzers. Die Zustimmung des Nutzers muss dabei stets der Internetanbieter einholen, der den entsprechenden Cookie auf seiner Webseite setzt.

Daneben erfordert die Anwendung der „strictly necessary cookies“ gem. Art. 6 Abs. 4b PECR 2011 keine Einwilligung, da dieser erst den vom Nutzer angeforderten Dienst ermöglichen kann. Ob ein Erfordernis einer Einwilligung bei den sog. „performance cookies“ und „functionality cookies“ besteht, wird weder durch die Vorschriften der PECR 2011 noch durch die neuen Leitlinien der ICC eindeutig geklärt. Nach den ICC-Leitlinien hängt das Erfordernis einer Zustimmung vom Einzelfall und der Art der jeweiligen Webseite ab. Anfang April 2012 kam der britische Kultur- und Kommunikationsminister Vaizey der Industrie zu Hilfe, die erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung hat. Er befürwortet, Cookies, die der Analyse des Nutzerverhaltens im Internet dienen, wie die „strictly necessary cookies“ zu behandeln, auch wenn die Rechtslage bisher anders sei. In seiner Stellungnahme v. 2.4.2012 heißt es: „[The ICO's guidance] sets out very clearly which cookies they consider to fall in the strictly necessary category. Of course we all wish that category could be extended to include things like analytics but that isn't what the law says.“

5. Art und Zeitpunkt der Zustimmung

Um beim Gesetzestext zu bleiben: Eine exakte Definition der Zustimmung seitens des Nutzers ist der PECR 2011 und den Leitlinien der ICC nicht zu entnehmen. Die Leitlinien des ICO verweisen an dieser Stelle auf die Definition der EU-RL 95/46/EC. Sie definiert eine Einwilligung des Nutzers wie folgt: „any freely given specific and informed indication of his wishes by which the data subject signifies his agreement to personal data relating to him being processed“ (ICO, S. 5). Des Weiteren sollte nach Ansicht des ICO als Indiz einer Zustimmung eine Kommunikation zwischen den Parteien stattgefunden haben, wobei stets die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Während die Vorschriften der PECR 2011 keine Angaben zum Zeitpunkt der Einwilligung machen, sollte der Zeitpunkt

ZD FOKUS

der Zustimmung laut ICO vor dem Setzen des Cookies liegen („prior consent“). Das ICO sieht jedoch auch das praktische Problem, dass viele Webseitenanbieter ihre Cookies setzen, sobald jemand ihre Webseite besucht. Zu der praktischen vorherigen Umsetzung äußert sich das ICO in seinen Leitlinien (S. 6) wie folgt: „Wherever possible, the setting of cookies should be delayed until users have had the opportunity to understand what cookies are being used and make their choice. Where this is not possible at present websites should be able to demonstrate that they are doing as much as possible to reduce the amount of time before the user receives information about cookies and is provided with options.“ Dies lässt darauf schließen, dass es dem ICO eher auf die Informationspflicht als auf das tatsächliche Einholen der individuellen Zustimmung ankommt. Angaben zum Zeitpunkt der Einwilligung lassen sich in den Leitlinien der ICC nicht erkennen.

6. Praktische Umsetzung der Einholung der Zustimmung

Auch hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Opt-in-Funktion gibt es diverse Varianten, die vielen Betreibern jedoch nicht als praktikabel erscheinen. Das ICO hat in seiner Konsultation einen Maßnahmenkatalog veröffentlicht, der einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten verschafft. Laut ICO ist als eindeutigste und anwenderfreundlichste Variante das Aufrufen eines Pop-Up-Fensters zu nennen. Dieses erscheint direkt beim Öffnen der Webseite und soll den Nutzer über die verwendeten Cookies informieren und zugleich nach einer Einwilligung fragen. Als weitere Alternative kommt die Zustimmung der Nutzungsbedingungen in Betracht, indem der Nutzer einer Registrierung unterzogen wird. Während dieser Registrierung kann ebenfalls nach der Zustimmung zur Verwendung von Cookies gefragt werden. Werden Cookies nicht direkt beim Öffnen der Webseite gesetzt, sondern erst dann, wenn der Nutzer bestimmte Funktionen der Webseite nutzen will, kann nach seiner Einwilligung auch erst im konkreten Fall individuell gefragt werden (ICO, S. 19 f.).

Gem. Art. 6 Abs. 3a PECR 2011 genügt es den Anforderungen der Vorschrift auch, „dass ein Teilnehmer seine Einwilligung dadurch signalisiert, dass er den

von ihm verwendeten Internetbrowser oder eine andere Applikation oder ein anderes Programm derart einstellt, dass es seine Einwilligung zum Ausdruck bringt.“ Hierzu äußerte sich das ICO wie folgt: „Both the Directive on which the Regulations are based, and the Regulations themselves, suggest browser settings may be one means of obtaining consent if they can be used in a way that allows the subscriber to indicate their agreement to cookies being set“ (ICO, S. 11). Das ICO ist jedoch der Auffassung, dass die heutigen Browser aus technischen Gründen diese Voraussetzungen nicht erfüllen können. Folglich umfasst der Anwendungsbereich dieser Regelung nur solche Browser, die grundsätzlich das Setzen von Cookies ablehnen und erst durch bewusstes Zulassen des Nutzers in den Browsereinstellungen die Cookies akzeptieren.

Die ICC unterstützt die Auffassung des ICO über den Gebrauch von Browern. Prinzipiell befürwortet die ICC in Zukunft das Einholen der Zustimmung durch Brower, wenn diese technisch dafür umgerüstet und geeignet sind. Die ICC begrüßt diese Möglichkeit auf Grund ihrer Anwenderfreundlichkeit. Jedoch soll dennoch der Nutzer stets über den Cookie-Gebrauch informiert werden. Daran soll auch die Zustimmung durch Brower laut ICC nichts ändern: „However, business should not rely on browsers alone and should follow the advice from the ICO in conjunction with the advice given in the rest of this guide to ensure their users are properly informed about the cookies used by a website or other information that may be placed or accessed on their machine.“

7. Ausblick und Auswirkungen der Debatte

Die neuen Leitlinien der ICC haben zum Ziel, die neuen britischen Cookie-Vorschriften den Betroffenen anwendungsorientiert zu verdeutlichen. Was die Umsetzung des Zustimmungserfordernisses betrifft, gibt die ICC der Industrie eher Steine als Brot. Die Debatte ist deshalb noch lange nicht zu Ende. Man könnte sogar behaupten, die Verwirrung ist perfekt. Nach neuesten Berichten haben 95% der britischen Unternehmen die Cookie-Vorschriften noch nicht umgesetzt. Die meisten hoffen auf Nachsicht des ICO nach Ablauf der Frist am

26.5.2012. Theoretisch könnte das ICO ein Bußgeld i.H.v. bis zu GB£ 500.000,- im Einzelfall verhängen. Nach Einschätzung von Thürauf, der zuzustimmen ist, ist jedoch das Konzept des ICO „die bislang weitestgehende Initiative in der EU“ zur Lösung des Problems des Cookie Opt-in. Der britische Kultur- und Kommunikationsminister Vaizey sieht Großbritannien in einer Vorreiterrolle in Europa, was die Umsetzung der Cookie-Richtlinie betrifft. Er preist die britischen Cookie-Vorschriften als ein „Beispiel einer erfolgreichen Umsetzung“ (von EU-Recht) an, das von den europäischen Nachbarstaaten positiv zur Kenntnis genommen werden sollte. In Frankreich wurde die Cookie-Richtlinie bereits am 24.8.2011 in nationales Recht umgesetzt, wobei das nationale Gesetz den Wortlaut der EU-Richtlinie übernommen hat. Demnach gilt in Frankreich eine Einwilligungspflicht für Cookies, wenn der Zugriff auf Daten nicht unbedingt erforderlich ist, um den weiteren Dienst erbringen zu können. Zur Einholung dieser Zustimmung scheint jedoch eine passende Brower-Einstellung auszureichen, so die französische Datenschutzbehörde CNIL.

In Deutschland legte die SPD-Bundestagsfraktion am 24.1.2012 einen eigenen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Cookie-Richtlinie im Deutschen Bundestag vor (BT-Drs. 17/8454). Nach diesem Gesetzesentwurf sollte eine Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und der Zugriff auf diese Daten nur dann zulässig sein, wenn der Nutzer darüber unterrichtet worden ist und hierin eingewilligt hat. Dazu sollte das TMG durch Einführung des § 13 Abs. 8 wie folgt ergänzt werden: „Die Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und der Zugriff auf Daten, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Nutzer darüber entsprechend Abs. 1 unterrichtet worden ist und er hierin eingewilligt hat. Dies gilt nicht, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten elektronischen Informations- oder Kommunikationsdienst zur Verfügung stellen zu können.“ Der SPD-Entwurf ähnelt den britischen Vorschriften der PECR 2011, was wohl kein Zufall ist. Genauso wenig wie die Cookie-Vor-

schriften in Großbritannien erläutert auch dieser Gesetzesentwurf die erforderliche Art und Weise und den Zeitpunkt der Zustimmung. Der von der SPD eingebrachte Gesetzesentwurf wurde am 29.2.2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im *Ausschuss der Wirtschaft und Technologie des Bundestags* abgelehnt.

Die Debatte um die Umsetzung der Cookie-Richtlinie ist, angesichts der bereits verstrichenen Frist, nach wie vor in Deutschland relevant. Während die SPD mit Unterstützung der Grünen weiterhin auf Handlungsbedarf pocht, hält die CDU eine weitere Umsetzung für nicht nötig. Vielmehr habe laut CDU-Fraktionsmit-

glied Andreas Lämmel in einer Rede vor dem *Bundestag* „... die Bundesregierung [...] die geltende Fassung des TMG als Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie nach Brüssel gemeldet. Von der EU-Kommission kam dazu bisher kein Widerspruch.“ Abzuwarten ist, ob die EU-Kommission, aus deren Feder Art. 5 Abs. 3 und Art. 15a Abs. 1 der RL 2002/136/EG stammen, jetzt Licht ins Dunkel bringt.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt bei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der Zeitschrift ZD.

Mira Vinke

studiert Jura an der American University.

Auskunft über einen Internetteilnehmer zur Identifikation begeht, der eine IP-Adresse nutzt, von der aus vermutlich Dateien mit geschützten Werken unrechtmäßig getauscht wurden.

Die begehrte Auskunft stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 2 Abs. 1 der RL 2002/58/EG i.V.m. Art. 2 lit. b der RL 95/46/EG dar. Diese Auskunft fällt daher in den Anwendungsbereich der RL 2002/58/EG. Im Ausgangsverfahren wird die Weitergabe der betreffenden Daten zudem in einem Zivilverfahren zu Gunsten einer Privatperson, und nicht zu Gunsten einer zuständigen nationalen Behörde verlangt. Wie der *Gerichtshof* bereits entschieden hat, können die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Daten an Privatpersonen schaffen, um die Verfolgung von Urheberrechtsverstößen zu ermöglichen. Es ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten, darauf zu achten, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten sichergestellt wird. Im vorliegenden Fall hat sich der betreffende Mitgliedstaat dafür entschieden, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Nach den nationalen Rechtsvorschriften müssen klare Beweise für die Verletzung des Urheberrechts vorliegen, die begehrten Auskünfte müssen geeignet sein, die Untersuchung der Verletzung oder Beeinträchtigung zu erleichtern, und die Gründe für die Anordnung müssen die Unannehmlichkeiten oder anderen Nachteile aufwiegen.

Demnach ist die RL 2006/24/EG dahin auszulegen, dass sie der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die auf der Grundlage von Art. 8 der RL 2004/48/EG erlassen wurden und nach denen einem Internetdienstleister aufgegeben werden kann, einem Urheberrechtsinhaber Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP-Adresse zugeteilt hat, von der aus ein Recht verletzt worden sein soll, und ob die Antwort auf diese Frage durch den Umstand beeinflusst wird, dass der Mitgliedstaat trotz des Ablaufs der Umsetzungsfrist die RL 2006/24/EG noch nicht umgesetzt hat. Aus Art. 4 der RL 2006/24/EG ergibt sich, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten nur in bestimmten Fällen und in Überein-

EuGH: Datenerhebung bei der Ermittlung einer IP-Adresse

ZD-Aktuell 2012, 02894

Der EuGH (U. v. 19.4.2012 – C-461/10; ZD wird das Urteil demnächst veröffentlicht) hat zu der Frage Stellung genommen, ob nationale Rechtsvorschriften vorsehen dürfen, dass durch Vorratsdatenspeicherung gewonnene Daten auch zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen eingesetzt werden können.

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht i.R.e. Rechtsstreits zwischen der *Bonnier Audio AB* einerseits und der *Perfect Communication Sweden AB* (im Folgenden: *ePhone*) andererseits, in dem sich *ePhone* gegen einen Antrag von *Bonnier Audio* u.a. auf Anordnung der Weitergabe von Daten wendet. Mit seinen zwei Fragen möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die RL 2006/24/EG dahingehend auszulegen ist, dass sie der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften entgegensteht, die auf der Grundlage von Art. 8 der RL 2004/48/EG erlassen wurden und nach denen einem Internetdienstleister aufgegeben werden kann, einem Urheberrechtsinhaber Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP-Adresse zugeteilt hat, von der aus ein Recht verletzt worden sein soll, und ob die Antwort auf diese Frage durch den Umstand beeinflusst wird, dass der Mitgliedstaat trotz des Ablaufs der Umsetzungsfrist die RL 2006/24/EG noch nicht umgesetzt hat. Aus Art. 4 der RL 2006/24/EG ergibt sich, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten nur in bestimmten Fällen und in Überein-

stimmung mit dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden dürfen. Die RL betrifft somit ausschließlich die Verarbeitung und Vorratsspeicherung von Daten, die von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten erzeugt oder verarbeitet werden, sowie ihre Weitergabe an die zuständigen nationalen Behörden.

Mit den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rechtsvorschriften wird ein anderes Ziel verfolgt als mit der RL 2006/24/EG. Sie beziehen sich nämlich auf die Weitergabe von Daten in einem Zivilverfahren zur Feststellung einer Urheberrechtsverletzung. Die betreffenden Rechtsvorschriften fallen somit nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der RL. Der Umstand, dass der betreffende Mitgliedstaat trotz des Ablaufs der Umsetzungsfrist die RL noch nicht umgesetzt hat, ist daher im Ausgangsverfahren unerheblich. Unbeschadet dessen kann der *Gerichtshof* auf unionsrechtliche Vorschriften eingehen, die das vorlegende Gericht in seiner Frage nicht anführt. Die Umstände des Ausgangsverfahrens geben Anlass dazu. Im Hinblick auf eine sachdienliche Antwort ist zunächst darauf hinzuweisen, dass *Bonnier Audio*

■ Vgl. auch EuGH ZD 2012, 29 m. Anm. Meyerdiets; MMR-Aktuell 2012, 328593 und MMR-Aktuell 2012, 328597.